

Vertrag über die Inanspruchnahme von Kabelkanalanlagen der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG zum Zweck des Aufbaus und Betriebs von Netzen mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten

- nachfolgend „KKA-Vertrag“ genannt -

zwischen

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
– nachfolgend auch „GFNW“ genannt –

und

Kundendaten [Kunde; Straße Hausnummer; PLZ Ort]

– nachfolgend auch „Kunde“ oder „Kunden“ genannt –

– gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt –

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand.....	3
2. Rangfolge / Definitionen und Abkürzungen	3
3. Leistungen der GFNW	3
4. Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden	4
5. Ablehnungsgründe.....	6
6. Erweiterung der Kapazität durch Auszug/Abnehmen von aufgegebenen Kabeln	8
7. Änderungsvorbehalt	9
8. Preise/Zahlungsbedingungen.....	9
9. Regelungen zu regulierten Entgelten	12
10. Verzug.....	14
11. Beanstandungen.....	15
12. Haftung	16
13. Gewerbliche Schutzrechte.....	18
14. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht.....	20
15. Vertraulichkeit	21
16. Datenschutz	22
17. Vertragslaufzeit/Kündigung	22
18. Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten/Namensänderung	26
19. Schlussbestimmungen	26

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung BK3h-21/010, nachfolgend „Regulierungsverfügung“ und ggf. nachfolgender Regelungen, die die Regulierungsverfügung ändern. Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Überlassung und Nutzung von Kabelkanalanlagen, soweit diese von der Regulierungsverfügung erfasst sind. Der Abschluss dieses Vertrags ist Voraussetzung für die Anfrage und die abschließende einzelvertraglich geregelte Nutzung konkreter einzelner Kabelkanalanlagen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die Anfrage von und anschließende Zurverfügungstellung von Kabelkanalanlagen (nachfolgend auch „KKA“) im Anschlussnetz der GFNW. Vertragspartner können nur Unternehmen sein, die den Aufbau und den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität planen. Nachfragende Unternehmen müssen deshalb bei der Bundesnetzagentur als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Rahmen der Meldepflicht nach § 5 TKG gemeldet sein.

2. Rangfolge / Definitionen und Abkürzungen

Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptvertrag und den dazugehörigen Anhängen und Anlagen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsteilen gilt nachstehende Rangfolge:

- a) dieser Hauptvertrag
- b) die weiteren Anhänge und Anlagen.

Die in diesem Vertrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen sind in Anhang D, Begriffsbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis, aufgeführt.

3. Leistungen der GFNW

3.1. Die GFNW erbringt die folgenden Leistungen für den Kunden:

- Kostenpflichtige Projektierung und Reservierung nach Anfrage und Überlassung von Einzelleistungen unter diesem Vertrag für KKA und der dafür nötigen Zugangspunkte nach Abschluss des Vertrags über die Einzelleistung
- Bereitstellung der als Einzelleistung vereinbarten KKA und
- Betrieb der überlassenen KKA,

Hauptvertrag KKA

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Am Küstenkanal 8 | 26131 Oldenburg
UST-ID: DE327187225

Stand: 28.08.2026

Seite 3 von 27

- Instandhaltung der überlassenen KKA,

Instandsetzung der überlassenen KKA nach Abschluss des Vertrags über die Einzelleistung Einzelheiten zu den Leistungen und dem Anfrage- und Projektierungsprozess sind in der vereinbarten Leistungsbeschreibung in Anhang A – Leistungsbeschreibung - geregelt.

- 3.2. Der Bezug von Einzelleistungen nach diesem Vertrag setzt voraus, dass der Kunde zunächst eine kostenpflichtige Projektierung der Einzelleistung bei GFNW beauftragt hat. Eine Überlassung von KKA kann nur auf Basis der konkreten Projektierung erfolgen. Änderungen der Projektierung sind nur im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Regelungen möglich und zulässig. Für darüberhinausgehende Änderungen ist eine neue Beauftragung einer Projektierung erforderlich.
- 3.3. Voraussetzung für eine Beauftragung einer Projektierung ist eine vollständige Anfrage nach Ziffer 2.2 in Anhang A - Leistungsbeschreibung. Die notwendigen Inhalte einer Anfrage sind in Anhang A – Leistungsbeschreibung geregelt.

4. Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- 4.1. Der Kunde hat die im Folgenden aufgeführten Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten. Darüber hinaus hat der Kunde im Hinblick auf die einzelnen Leistungen der GFNW besondere Pflichten, Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten, die in den Anhängen geregelt sind. Gesetzliche Pflichten, Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten bleiben unberührt.
- 4.2. Zweck der Nutzung
KKA dürfen vom Kunden ausschließlich zum Zweck des Aufbaus und Betriebs dieser Netze mit sehr hoher Kapazität an festen Standorten im Sinne der Regulierungsverfügung zugrundeliegenden Marktdefinition und -analyse und des Betriebs dieser Netze genutzt werden. GFNW kann den Zugang zu KKA oder nach Ziffer 17.10 außerordentlich kündigen. Ziffer 4.6 findet hinsichtlich der Notwendigkeit der vorherigen Abmahnung und der Ausnahmen davon Anwendung. Die Abmahnung kann mit der im folgenden Satz geregelten Ankündigung verbunden werden. Sie teilt in diesem Fall ihre Absicht zur Ablehnung oder Kündigung der betroffenen Einzelleistungen unter Angabe der Gründe hierfür dem Kunden in Textform an die in Anhang E- Ansprechpartner genannte Stelle mit. Der Kunde kann innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung das Nachweisverfahren der Stufe 2 - nach Anhang B – Nachweisverfahren eröffnen. In diesem Fall ist eine Kündigung bis zum Abschluss des Nachweisverfahrens ausgeschlossen. Rechte des Kunden aus anderweitigen Nutzungsansprüchen und -verträgen bleiben unberührt.

Soweit Kunde bereits eine KKA nutzt und der Zweck der Nutzung zukünftig nicht mehr von diesem Vertrag umfasst ist, aber eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, teilt Kunde dies der GFNW mit einer Frist von 6 Monaten mit. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.

4.3. Überlassung an Dritte

KKA der GFNW, die dem Kunden oder deren Kunden im Rahmen dieses Vertrags überlassen werden, dürfen nicht dafür genutzt werden, andere Wholesale- oder Retailprodukte anzubieten, die nicht vom Zweck dieses Vertrags nach Ziffer 4.2 umfasst sind, insbesondere die Anbindung von Mobilfunkstationen, das Angebot von unbeschalteten Glasfasern oder Übertragungswegen.

4.4. Verbot des Eingriffs in den Netzbetrieb

Der Kunde unterlässt Eingriffe in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit der GFNW. Er gibt diese Verpflichtungen an seine Wholesale- und Endkunden vertraglich weiter, überprüft bei gegebenem Anlass die Einhaltung dieser Pflicht, soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, und sperrt Endkunden, die diese Pflicht verletzen, den Zugang zum Netz. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, hat die GFNW das Recht, den Endkundenanschluss zu sperren.

Der Kunde unterlässt jeglichen Eingriff in Netzkomponenten der GFNW. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an diesen Netzkomponenten dürfen ausschließlich von der GFNW durchgeführt werden.

4.5. Mitwirkungsobliegenheiten

Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten unterstützt der Kunde die GFNW bei der Entwicklung von Lösungen und trägt das von seiner Seite aus zumutbare zur Problembeseitigung bei.

4.6. Pflichtverletzungen

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die GFNW einzelne KKA-Leistungen vorübergehend so lange einstellen, wie der Kunde den pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. In besonders schweren Fällen, insbesondere bei einem Eingriff in den Netzbetrieb und die Netzsicherheit, welcher zu einer konkreten Gefahr für das Netz der GFNW führt, kann die GFNW vom Leistungseinstellungsrecht auch ohne vorherige Abmahnung Gebrauch machen, soweit das für die Beseitigung der Gefahr erforderlich ist. Der Kunde bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die geschuldeten Entgelte zu zahlen. Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und wiederholt er dieses vertragswidrige Verhalten trotz

Abmahnung bzw. stellt er dieses trotz Abmahnung nicht ab, so kann die GFNW das Vertragsverhältnis über Einzelleistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern eine Leistungseinstellung durch GFNW aufgrund der Art der Leistung objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Regelungen über den Verzug, über das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie gesetzliche Ansprüche der GFNW bleiben unberührt.

5. Ablehnungsgründe

5.1. Die GFNW ist berechtigt, angefragte Einzelleistungen abzulehnen, wenn:

- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefragte Einzelleistung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden
- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefragte Einzelleistung die Integrität oder Sicherheit des Telekommunikationsnetzes von GFNW oder Teilen hiervon, insbesondere nationaler Kritischer Infrastrukturen, gefährdet; bei Kritischen Infrastrukturen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von der Anfrage Teile einer Kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und GFNW die Überlassung der KKA im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,
- GFNW für die angefragten KKA eine Reserve nach Ziffer 5.2 für ihren eigenen Bedarf geltend machen kann oder die KKA bereits belegt sind,
- die angefragte KKA bereits für einen anderen Kunden reserviert oder diese bereits vermietet wurde.

5.2. Für den eigenen Bedarf sind folgende nicht belegte KKA der GFNW entsprechend den Planungsregeln der GFNW für den FTTH-Ausbau reserviert, soweit die entsprechenden Gebäude nicht bereits durch GFNW erschlossen wurden, und stehen deshalb für die Überlassung nicht zur Verfügung

- Zwischen einem NVt und dem am weitesten entfernten Punkt einer Trasse, die an diesem NVt beginnt, jeweils ein SNR innerhalb dieser Trasse pro noch nicht erschlossenem Gebäude und ein zusätzliches

Hauptvertrag KKA

SNR je Trasse zur Anbindung von weiter entfernten Gebäuden, die nicht bereits von der Trasse erschlossen sind oder im Rahmen einer Nachverdichtung entstehen,

- In HK Trassen zur Anbindung von Telehäusern jeweils ein SNR 10x1 oder das nächstgrößere verfügbare KR,
- Sofern im Anschlussgebiet eines VzK auch Mobilfunkstandorte der GFNW versorgt werden, ein SNR pro Mobilfunkstandort innerhalb einer VzK-Trasse und
- In noch nicht mit FTTH versorgten Gebieten für den weiteren FTTH-Ausbau, in HK Trassen jeweils 1 SNR 10x1 je KVz, der an dieser HK-Trasse angeschlossen ist und 1 KR je VzK Trasse.

Zwischen zwei bestehenden potenziellen Zugangspunkten wird darüber hinaus jeweils ein Rohr für den Fall einer Havarie reserviert, welches die Aufnahme des größten in einem Rohr innerhalb dieser Trasse genutzten Kabels ermöglicht. In VzK-Trassen steht dafür mindestens ein Microrohr (SNR) mit 4,0 mm Innendurchmesser (SNR 7x1,5) pro SNRVE zur Verfügung, sofern nicht bereits der verlegte SNRV ein explizites Havarierohr enthält. Diese Havariereserve steht auch für Havariefälle zur Verfügung, in denen eine KKA, die an den Kunden vermietet wurde oder ein vom Kunden in diese KKA eingezogenes Kabel entstört werden muss. Sind mehrere Kabel von einer Störung betroffen, nutzt GFNW die Havariereserve für das Kabel mit der jeweils höchsten Störwirkbreite zuerst.

5.3. Zusätzlichen Eigenbedarf kann GFNW nur geltend machen, wenn sie diesen anhand einer konkreten Planung für eine Nutzung innerhalb der nächsten 7 Jahre ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des Kunden nachweisen kann. GFNW kann auch den Bedarf von mit ihr verbundenen Unternehmen oder zusammengeschlossenen Unternehmen nach § 3 Nr. 69 TKG als zusätzlichen Eigenbedarf geltend machen. Eine konkrete Planung muss folgende Inhalte ausweisen:

- Beschreibung des geplanten Projekts
- Sofern die geplante Nutzung im Rahmen des FTTH-Ausbaus erfolgt, Meilensteine für die Ausbauplanung mit den folgenden Ausbaustatus:
 - o Gebietsausbau in Planung,
 - o Gebietsausbau beschlossen/Gebietsausbau begonnen,
 - o Homes Passed: Der Leitungsweg ist in der Straße vorhanden,
 - o Homes Passed Plus: Der Leitungsweg ist am Grundstück vorhanden,
 - o Homes Prepared: Die Glasfaser wurde in mindestens ein Gebäude der Adresse verlegt,
 - o Homes Ready: Die Glasfaser wurde bis zu mindestens einer Wohn oder Geschäftseinheiten verlegt,
 - o Homes Connected: Glasfaser liegt in allen Wohn oder Geschäftseinheiten der Adresse.
- Für alle anderen Nutzungszwecke gelten folgende Meilensteine:
 - o Planung der Nutzung ist fertiggestellt.

Hauptvertrag KKA

- o Wegesicherung erledigt: Alle wegerechtlichen Genehmigungen liegen vor, Tiefbau kann beginnen
 - o Tiefbau erledigt: Tiefbauarbeiten sind erledigt, Montage kann starten
 - o (Teil-)montage erledigt: Alle notwendigen Montagearbeiten im öffentlichen Grund sind erledigt, Messung nun möglich
 - o Glasfaser Abnahmemessung erledigt: Glasfaser wurden via Messung überprüft - Übergabe an Kunde nun möglich
- Der Zeitpunkt für das Einblasen eines Glasfaserkabels oder Einbringen eines SNRV in der betroffenen Baulichen Anlage darf dabei maximal 7 Jahre nach dem Zeitpunkt der Anfrage liegen. In VzK Strecken muss mindestens ein Kundenvertrag, für den das entsprechende Rohr genutzt wird bzw. ein unternehmensinterner Nutzungszweck vorliegen. Im Fall einer HK-Strecke, muss mindestens die Anbindung eines NVt am Ende der HK-Strecke erfolgt sein.

Lehnt die GFNW eine Anfrage mit dem Verweis auf einen zusätzlichen Eigenbedarf im Sinne von Ziffer 5.3 ab und findet keine Nutzung der Rohre innerhalb von 7 Jahren statt, kann Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1000 Euro pro HK-Strecke und 500 Euro pro VzK-Strecke verlangen. Die gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadenersatzanspruch angerechnet. Soweit GFNW eine Verspätung der Nutzung nicht zu vertreten hat, verschieben sich die im Meilensteinplan genannten Termine entsprechend. GFNW informiert den Kunden in diesem Fall von der Verzögerung, nennt den entsprechenden Grund für die Verzögerung der Nutzung und eine voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Sobald die Arbeiten weitergeführt werden können, korrigiert GFNW den Meilensteinplan entsprechend.

Lehnt GFNW eine Anfrage des Kunden unter Berufung auf einen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigenbedarf nach Ziffer 5.2 oder Ziffer 5.3 ab und stellt sich in der Folge heraus, dass die zurückbehaltenen Eigenbedarfsreserven aus Gründen, die GFNW nicht zu vertreten hat, tatsächlich nicht für die vorgesehene Eigennutzung benötigt werden, so ist GFNW von einer andernfalls für diesen Fall vorgesehenen Vertragsstrafe befreit, sofern GFNW dies dem Kunden mitteilt.

- 5.4. Im Falle des Bestreitens der von GFNW geltend gemachten Ablehnungsgründe, der zur Ablehnung eines Zugangs zu KKA führen, findet das in Anhang B – Nachweisverfahren - beschriebene zweistufige Nachweisverfahren Anwendung.

6. Erweiterung der Kapazität durch Auszug/Abnehmen von aufgegebenen Kabeln

- 6.1. Sofern eine KKA zwischen zwei Zugangspunkten nicht genutzt werden kann, weil aufgegebene Kabel von GFNW diese KKA belegen, bietet GFNW dem

Hauptvertrag KKA

Kunden im Rahmen der Projektierung der angefragten Einzelleistung an, die KKA nutzbar zu machen, indem aufgegebene Kabel ausgezogen werden. Der Kunde trägt die Kosten der Nutzbarmachung nach Aufwand. Ein Kabel ist dann aufgegeben, wenn sämtliche zu diesem Kabel gehörigen Verzweigungs- und Abschlusseinrichtungen, wie z.B. Muffen, Trennleisten, Endverschlüsse und Endverzweiger, abgetrennt und entfernt wurden und es somit nicht mehr für den Betrieb von TK-Diensten verwendet werden kann.

- 6.2. GFNW nimmt keine Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender KKA vor, insbesondere unterteilt GFNW keine Leerrohre o.Ä. durch Rohrteiler.

7. Änderungsvorbehalt

- 7.1. Die GFNW kann Änderungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, sofern die Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich sind, wenn diese Regelungslücken oder Widersprüche auf Gesetzesänderungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder auf Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben der BNetzA) oder Gerichtsentscheidungen beruhen und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags betreffen.
- 7.2. Die GFNW hat dem Kunden beabsichtigte Änderungen unter Bezugnahme auf das einschlägige vertragliche Änderungsrecht gemäß Ziffern 7.1 in Textform anzukündigen. Die Ankündigung der Änderung hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Umsetzung der Änderung zu erfolgen. Die Ankündigungsfrist bemisst sich nach der Art und dem Grad der Auswirkung der Änderung.
- 7.3. Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffern 7.1 beruht, beträgt die Ankündigungsfrist mindestens drei Monate, es sei denn, aus der gesetzlichen oder anderweitigen Vorgabe im Sinne der Ziffer 7.1 ergibt sich eine kürzere Frist. Die Änderung des Vertrages tritt in dem Fall ohne weitere Erklärung des Kunden zu dem von der GFNW mitgeteilten Änderungsdatum in Kraft. Sofern die Änderung auf einem Änderungsrecht gemäß Ziffer 7.1 beruht, setzt die GFNW die BNetzA von der Geltendmachung in Kenntnis.
- 7.4. Von den Änderungsrechten gemäß dieser Ziffer 7 unberührt bleiben solche Änderungsrechte, die sich aus anderen Regelungen dieses Vertrages ergeben.

8. Preise/Zahlungsbedingungen

- 8.1. Preise
- Die Vertragspartner vereinbaren die in den Anhängen, insbesondere dem Anhang C, aufgeführten Preise.

8.2. Sicherheitsleistung

GFNW ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Unter der Voraussetzung, dass mit dem Kunden bereits eine andere Zugangsvereinbarung besteht, verzichtet GFNW auf die Stellung der Sicherheitsleistung bzw. gibt eine bereits erbrachte Sicherheitsleistung zurück, sofern der Kunde in den letzten 12 Monaten, in denen eine Zugangsvereinbarung bestand, nicht mehr als einmal und mit nicht mehr als 10 % eines fälligen Rechnungsbetrags für Leistungen aus diesem Vertrag in Verzug geraten ist und auch sonst keine objektiven Gründe vorliegen, die eine künftige Verschlechterung der Bonität von Kunde erwarten lassen. Eine Verschlechterung der Bonität des Kunden ist insbesondere dann gegeben, wenn entsprechende Tatsachen öffentlich bekannt werden oder GFNW diesbezügliche Informationen einer Rating-Agentur vorliegen. GFNW ist jederzeit berechtigt, die Sicherheitsleistung erneut zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Forderung einer Sicherheitsleistung entfallen.

Für Leistungen aus diesem Vertrag errechnet sich die zu entrichtende Sicherheitsleistung aus dem Dreifachen des voraussichtlichen Rechnungsbetrags einer Abrechnungsperiode. Sofern bereits seit mindestens drei Abrechnungsperioden Einzelleistungen nach diesem Vertrag bezogen werden, errechnet sich die Sicherheitsleistung abweichend von Satz 1 aus der Summe der letzten 3 Abrechnungsperioden. Auf Antrag einer Partei ist die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, wenn der Wert der geleisteten Sicherheit um mehr als 10 % von dem Wert abweicht, der sich aus der Summe der jeweils letzten 3 Abrechnungsperioden -jeweils auf volle Hundert Euro kaufmännisch gerundet- ergibt.

Eine zu erbringende Sicherheitsleistung für Einmalentgelte beträgt 100 % des jeweiligen jährlichen, gemäß Aufwandsschätzung ermittelten, Entgelts.

Eine Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch GFNW fällig. Sie ist durch Garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch die Hinterlegung von Geld zu erbringen. Eine in Geld hinterlegte Sicherheit ist entsprechend § 352 HGB vom Sicherungsnehmer zu verzinsen. Darüber hinaus kann die Sicherheit auch in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Aufrechenbarkeit mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erbracht werden.

Erbringt Kunde nach Aufforderung durch GFNW eine Sicherheitsleistung nicht fristgerecht in der geforderten Art und Höhe, so kann GFNW bis zu deren Erbringung sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag verweigern.

Der Kunde erhält die Sicherheit nach Beendigung dieser Vereinbarung und aller Einzelleistungen und nach vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen der GFNW gegenüber dem Kunden, insbesondere zum Rückbau der genutzten KKA, zurück.

8.3. Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Einzelleistungen beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der entsprechenden KKA für den Kunden. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt für KKA an dem Tag, an dem der Sicherheitsservice den Einzug von Kabeln durch den Kunden erstmalig begleitet, spätestens aber einen Monat nach Vertragsschluss des Vertrags über Einzelleistungen.

8.4. Zahlungspflicht des Kunden

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am 30. Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

8.5. Umsatzsteuer

Vorbehaltlich etwaiger ergänzender Regelungen in Anhang C gilt allgemein das Folgende:

Sämtliche in diesem Vertrag und dessen Anlagen vereinbarten Preise sind Preise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. Wenn und soweit § 13b Abs. 5, S. 6. i. V. m. § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG anwendbar ist bzw. anwendbar sein sollte, wird Umsatzsteuer nicht in Rechnung gestellt.

Wenn und soweit der Kunde unter die in vorstehendem Absatz genannte Vorschrift fällt oder künftig fallen sollte, wird der Kunde die GFNW rechtzeitig informieren und die jeweils gültige Bescheinigung gemäß § 13b Abs. 5, S. 6, 2. Hs. UStG (Nachweis für Wiederverkäufer von Telekommunikationsdienstleistungen) vorlegen, so dass die entsprechenden Folgerungen gezogen werden können. Der Widerruf, die Änderung sowie die Neuausstellung einer solchen Bescheinigung ist der GFNW unverzüglich mitzuteilen und eine geänderte beziehungsweise neu ausgestellte Bescheinigung jeweils an die GFNW zu übermitteln.

8.6. Fälligkeit

8.6.1. Forderungen aus diesem Vertrag sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Leistungserbringung fällig und nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

8.6.2. Jährliche Preise sind beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit $\frac{1}{365}$ des jährlichen Preises berechnet. Eine etwaige Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Leistung.

8.6.3. Monatliche Preise sind beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines

Hauptvertrag KKA

Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag (einschließlich des Tages der Deaktivierung) anteilig berechnet.

8.7. Rechnungsstellung

8.7.1. Die GFNW erstellt die Rechnungen entsprechend den umsatzsteuerlichen Anforderungen gem. § 14 UStG.

8.7.2. Die GFNW übermittelt sämtliche Rechnungen einschließlich der rechnungsbegleitenden Unterlagen auf elektronischem Weg. Die GFNW stellt dabei die korrekte Übermittlung der Rechnungen an den Kunden sicher. Für die Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Weg vereinbaren die Vertragspartner die Übersendung als Anhang einer E-Mail im Format PDF und für die rechnungsbegleitenden Unterlagen im CSV-Datenformat. Die Versendung erfolgt durch die GFNW ausschließlich an die in Anhang E - Ansprechpartner, aufgeführte E-Mail-Empfängeradresse des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass nur von ihm autorisierte Personen Zugriff auf die über den entsprechenden E-Mail-Account empfangenen Rechnungen haben. Der Kunde stellt empfängerseitig durch geeignete Maßnahmen i.S. d. § 14 Abs. 1, S. 5, 6 UStG sicher, dass Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der empfangenen Rechnungen dokumentiert werden können.

8.7.3. Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse als zugestellt. GFNW hat die Versendung der E-Mail nachzuweisen. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachausgangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem die vereinbarte Zahlungsbedingung gilt.

9. Regelungen zu regulierten Entgelten

9.1. Für die Zwecke dieser Ziffer 9 werden folgende Begriffe verwendet:

- Genehmigungspflicht: Verpflichtung nach § 38 TKG, Entgelte zur Genehmigung im Verfahren nach § 40 TKG vorzulegen.
- Anzeigepflicht: Verpflichtung nach § 38 TKG, Entgelte im Verfahren nach § 45 TKG zur Anzeige zu bringen.
- Angeordnete Entgelte / Entgeltanordnung: Entgelte die nach den Vorschriften des TKG von der BNetzA angeordnet worden sind, ifallen auch Entgelte, die die Betroffene im Anschluss an eine Untersagung nach § 46 Abs. 3 TKG durch die BNetzA gemäß § 46 Abs. 4 TKG vorgelegt hat und die BNetzA im Anschluss dann festgestellt hat, dass die angepassten vorgelegten Entgelte den gesetzlichen Vorgaben genügen.
- Regulierte Entgelte / Entgeltregulierung: Entgelte, die von der BNetzA nach den Vorschriften des TKG überprüft werden können.

- Regulierte Produkte / Leistungen: Produkte / Leistungen, deren Entgelte von der BNetzA nach den Vorschriften des TKG überprüft werden können.

Im Rahmen der Verwendung der vorstehenden Begriffe ist es unerheblich, auf Grund welcher Regelung im TKG (z.B. nach § 38 Abs. 1 TKG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 2 TKG zur Überprüfung der wirtschaftlichen Nachbildbarkeit) das jeweilige Prüfungsverfahren und welcher materielle Überprüfungsmaßstab zur Anwendung kommt.

- 9.2. Soweit (i) in den Preislisten für Leistungen auf angeordnete Entgelte für andere Produkte/Leistungen oder auf andere Produkte/Leistungen verwiesen wird, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, oder (ii) Preislisten für Leistungen Entgelte enthalten, die durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer Genehmigungspflicht unterworfen oder angeordnet wurden, hat der Kunde die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

Die jeweils genehmigten oder angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. GFNW wird sie ferner auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Für die Zwecke des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 41 Abs. 1 S. 1 und 3 und Abs. 2 TKG (Rückwirkung), gelten die von der GFNW jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

Soweit im Rahmen regulierter Produkte/Leistungen in Bezug auf das Entgelt die Rechtsfolgen des § 41 Abs. 1 S. 1 und 3 und Abs. 2 TKG (Rückwirkung) ausgelöst werden, gilt diese Rückwirkung auch für die Preisposition in diesem Vertrag, mit der auf die betroffenen regulierten Produkte/Leistungen Bezug genommen wird. Die GFNW wird den Kunden ggf. hierüber schriftlich informieren.

Wenn die GFNW neue Entgelte beantragt, wird sie dies dem Kunden schriftlich mitteilen.

Die GFNW behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die dazugehörigen Entgeltgenehmigung oder Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

- 9.3. Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgenden Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung das zum Zeitpunkt des Wegfalls genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart, unabhängig davon, ob das betreffende Entgelt

anderweitig einer Entgeltregulierung unterliegt (z. B. nach § 45 TKG oder § 46 TKG).

Die GFNW hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die GFNW den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht oder die Entgeltanordnung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

Endet eine Entgeltanordnung für andere Produkte/Leistungen oder die Genehmigungspflicht für Entgelte für andere Produkte/Leistungen, für die eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt wurde und auf die in den Preislisten verwiesen wird, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

9.4. Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht (mehr) genehmigungspflichtig ist oder nicht hätte angeordnet werden dürfen, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 9.3 für den Zeitraum, ab dem das Gericht die Wirkung der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit der Genehmigungspflicht oder der Entgeltanordnung in der entsprechenden Entscheidung festgestellt hat, entsprechend.

9.5. Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, das der Anzeigepflicht oder einer Überprüfung im Verfahren nach § 46 TKG unterlag, nicht mehr der Entgeltregulierung nach dem TKG unterliegt und Ziffer 9.3 in diesem Fall keine Anwendung findet, so verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen über die nachfolgende Entgelthöhe einzutreten. Sollten sich die Vertragspartner nicht innerhalb von drei Monaten auf die neue Entgelthöhe einigen können, so gilt ab dem Wegfall der Entgeltregulierung das zum Zeitpunkt des Wegfalls vereinbarte Entgelt fort.

Die GFNW hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Entgeltregulierung den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Erhöht die GFNW den Preis und ist der Kunde mit dem Preis nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Entgeltregulierung entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen.

10. Verzug

10.1. Der Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden

Hauptvertrag KKA

Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.

- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, insbesondere bei Verzug in Höhe von 30% des Durchschnitts der Preise aller vereinbarten Einzelleistungen der jeweils letzten drei Monate, ist die GFNW zur Verweigerung der Leistung berechtigt. GFNW kann in diesem Fall zunächst alle weiteren Arbeiten für Anfragen nach Ziffer 2.2 Anhang A-Leistungsbeschreibung einstellen und nimmt keine weiteren Anfragen des Kunden entgegen. GFNW wird in diesem Fall keine weiteren bereits projektierten Einzelleistungen vertraglich mit dem Kunden vereinbaren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 17.10 und § 321 BGB bleiben unberührt.
- 10.3. Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt der GFNW vorbehalten.
- 10.4. Gerät die GFNW mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die GFNW eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

11. Beanstandungen

- 11.1. Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung zu erheben, sofern dem Kunden, der der Beanstandung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist oder hätte bekannt sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die GFNW wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Vertragspartner bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Die GFNW wird dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Einwendung eine qualifizierte Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung geben und ggf. noch von dem Kunden benötigte Informationen anfordern.

Die GFNW hat innerhalb der vier Wochen überprüft, ob die Unterlagen vollständig, die Rechnungseinwendungen in der vorgelegten Form grundsätzlich prüfbar sind und ob bezüglich der vom Kunden angeführten Einwendungsgründe offensichtliche Unplausibilitäten bestehen. Aus diesen Gründen kann die Einwendung von der GFNW nach Ablauf der vier Wochen nicht mehr zurückgewiesen werden. Mit der Rückmeldung teilt die GFNW dem Kunden eine eindeutige Vorgangsnummer mit, mit der er jederzeit den

Bearbeitungsstatus seiner Rechnungseinwendungen bei der GFNW erfragen kann.

- 11.2. Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und nur im Umfang des auf Grund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils der Rechnung.

Ein offensichtlicher Fehler liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Schreib- oder Rechenfehler
- Stellen einer doppelten Rechnung für einen Abrechnungszeitraum
- Verwendung falscher Preise

- 11.3. Die formale Geltendmachung von Rechnungsbeanstandungen gegen die mittels elektronisch übermittelter Rechnung gestellten Forderungen erfolgt auf elektronischem Weg.

- 11.4. Die Beanstandung ist nebst etwaigen Anlagen als Anhang einer E-Mail und sofern nicht in den Anhängen abweichend beschrieben, im Format PDF zu übersenden. Anlagen zur Beanstandung werden in dem vertraglich vereinbarten elektronischen Format übermittelt. Beanstandungen sind an die in Anhang E angegebenen Ansprechpartner zu senden. Rechnungsbeanstandungen, die an eine andere, als die hier vereinbarten elektronischen Empfängeradressen der Vertragspartner oder postalisch übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen und werden entsprechend auch nicht bearbeitet.

- 11.5. Die Rechnungsbeanstandung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang E vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse als zugestellt. Das Datum mitteleuropäischer Zeit (MEZ) des Postfachaushangs gilt als Grundlage für das Basisdatum, ab welchem ggfs. bestehende Fristen laufen.

- 11.6. Zur Dokumentation der Versendung wird die E-Mail inklusive Anlagen elektronisch archiviert.

12. Haftung

- 12.1. Haftungsgrundsätze

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

12.2. Haftung entsprechend § 70 TKG bei Vermögensschäden von Endnutzern oder Entschädigungszahlungen an Endnutzer.

Soweit ein schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner, das nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dazu führt, dass von GFNW, dem Kunden oder von dessen Wiederverkäufer ein Vermögensschaden eines Endnutzers zu ersetzen oder eine Entschädigung an einen Endnutzer zu zahlen sind und deshalb ein Anspruch des Kunden gegenüber den Vertragspartnern besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (entsprechend § 70 TKG):

- a) Die Haftung der Vertragspartner ist auf höchstens 12.500,00 EUR je Endnutzer begrenzt.
- b) Entsteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endnutzer betrifft, so ist die Haftung der Vertragspartner unbeschadet der Begrenzung gemäß Buchst. a) in der Summe auf höchstens 30 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endnutzer betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der Vertragspartner es sich handelt.
- c) Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Endnutzern auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Buchst. b), so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche von allen Endnutzern zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz 12.2 haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen § 70 TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

12.3. Der Kunde haftet insbesondere auch für sämtliche Schäden, die der GFNW durch alle vor- und nachbereitenden Arbeiten und beim Einziehen bzw. Auflegen der Kabel entstehen, es sei denn, der Kunde hat den eingetretenen Schaden nicht schuldhaft verursacht. Dabei ist dem Kunden ein Verschulden des von ihm beauftragten Subunternehmers in vollem Umfang zuzurechnen. Darüber hinaus stellt der Kunde die GFNW von sämtlichen Ansprüchen

Dritter frei, die durch das Einziehen bzw. Auflegen der Kabel gegenüber der GFNW geltend gemacht werden.

12.4. Haftungsbegrenzung

12.4.1. Die Haftung der GFNW für andere als die in Ziffern 12.1 und 12.2 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 13.1 und 13.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.

12.4.2. Die Haftung des Kunden für andere als die in Ziffer 12.1 bezeichneten Schäden, die durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung für andere als die in Ziffern 12.1 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung diesen Vertrag prägen und auf die die GFNW vertrauen darf.

12.5. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz / persönliche Haftung

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

13. Gewerbliche Schutzrechte

13.1. Definition

„Gewerbliche Schutzrechte“ im Sinne dieses Vertrages sind (i) alle bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechte sowie das Recht auf Anmeldung oder Erwerb solcher Rechte, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Designs/Geschmacksmuster, Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken (einschließlich Logos, Slogans, Domainnamen, Waren- und Dienstleistungsmarken), Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, ergänzende Schutzzertifikate, Halbleitertopographien, Know-How und Geschäftsgeheimnisse, Computerprogramme, -algorithmen und -software (einschließlich Quellcode), Prioritätsrechte und ähnliche Rechte, (ii) Eintragungen und Anmeldungen der unter (i) genannten Rechte, und (iii)

jedwede Lizenz und jedwedes sonstige Recht an einem der unter (i) und (ii) genannten Rechte.

13.2. Haftung

Für die Haftung der Vertragspartner im Hinblick auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter gelten die Regelungen in Ziffer 12. Eine Ersatzpflicht besteht auch für die notwendigen und angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung insbesondere Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Darüber hinaus ist die Haftung der GFNW ausgeschlossen, soweit der Kunde auf Grund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird und die Verletzung unmittelbar beruht auf

- a) einer Modifikation der Vertragsleistungen durch den Kunden ohne die Zustimmung der GFNW (eine Modifikation ist nicht gegeben, wenn die Leistung bestimmungsgemäß gebraucht wird), oder
- b) einer Verbindung der Vertragsleistungen mit anderen Waren, Werk- und/oder Dienstleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind und für die GFNW unter Berücksichtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Vertragsleistungen nicht vorhersehbar war.

13.3. Schadensminderungspflichten

Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Gewerbliche Schutzrechte Dritter in Verbindung mit den Vertragsleistungen erhält. In einem solchen Fall bemühen sich die Vertragspartner um eine Einigung hinsichtlich der Verteidigung in einer gemeinsamen Verteidigungsvereinbarung, die das Recht des anderen Vertragspartners enthält, Zugang zu allen vertraulichen Verfahrensinformationen gemäß einer etwa bestehenden Schutzanordnung ("protective order") eines Gerichts, falls eine solche besteht, und allen anderen Informationen zu erhalten, die mit der Geltendmachung des Anspruchs in Zusammenhang stehen.

13.4. Verteidigung gegen Inanspruchnahme

Soweit ein Vertragspartner wegen der angeblichen Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird, die behauptete Verletzung durch den anderen Vertragspartner verursacht wurde und der andere Vertragspartner hierfür im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern einzustehen hat, hat der in Anspruch genommene Vertragspartner dem anderen Vertragspartner die Entscheidung darüber zu überlassen, ob und wie die gegen den in Anspruch

genommenen Vertragspartner geltend gemachten Ansprüche abgewehrt werden sollen. Wenn der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Frist, die in Satz 1 genannte Entscheidung nicht trifft, ist der in Anspruch genommene Vertragspartner berechtigt, die Entscheidung selbst zu treffen. Im Falle eines Anerkenntnisses der geltend gemachten Ansprüche und/oder dem Abschluss eines Vergleichs mit dem Dritten und/oder einer sonstigen Beilegung des Rechtsstreites verliert der in Anspruch genommene Vertragspartner seine Ausgleichsansprüche gegen den anderen Vertragspartner, wenn der andere Vertragspartner nicht zuvor ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis dazu gegeben hat. Wenn der andere Vertragspartner das in Satz 3 genannte schriftliche Einverständnis nicht innerhalb der von dem in Anspruch genommenen Vertragspartner gesetzten Frist gibt, gilt dies als Ablehnung. Der in Anspruch genommene Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner alle zur Verteidigung gegen solche Ansprüche vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen, Unterstützungshandlungen und Vollmachten zur Verfügung zu stellen und/oder in den Rechtsstreit einzuführen, soweit dies zulässig ist.

13.5. Änderungsrechte

Wird die Nutzung der Vertragsleistungen oder eines Teils davon gerichtlich untersagt oder steht, nach nachvollziehbaren Erwägungen der GFNW, ein Rechtsstreit wegen der Verletzung Gewerblicher Schutzrechte Dritter unmittelbar bevor oder wurde eine entsprechende Klage bereits eingereicht, kann die GFNW nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- a) die Vertragsleistungen oder Teile davon ändern oder ersetzen, so dass die Verletzung oder angebliche Verletzung der Gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht mehr gegeben ist; dies jedoch in einer Weise, die sicherstellt, dass die Änderung oder der Ersatz eine dem Vertragszweck entsprechende Nutzung durch den Kunden ermöglicht; erforderliche und angemessene Kosten auf der Seite des Kunden, die im Rahmen der Umstellung anfallen, erstattet die GFNW; oder
- b) dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsleistungen weiterhin vertragsgemäß zu nutzen.

13.6. Sonstiges

Keiner der Vertragspartner erhält durch diesen Vertrag das Recht, Gewerbliche Schutzrechte des jeweils anderen Vertragspartners zu nutzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der GFNW nicht berechtigt, damit zu werben, dass er Leistungen der GFNW anbietet.

14. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen

Gegenansprüchen aus diesem Vertrag geltend gemacht werden. § 321 BGB bleibt unberührt.

15. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen bzw. erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten und Regulierungs- und Kartellbehörden oder auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen („need to know“). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern sowie sonstigen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zugänglich gemacht werden, die diese auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen oder die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser vertraulichen Informationen zu verpflichten. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben bzw. zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Das Herausgabeverlangen gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt oder in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere zwei Jahre und in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse für weitere fünf Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

16. Datenschutz

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von ggf. übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

17. Vertragslaufzeit/Kündigung

17.1. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

17.2. Ordentliche Kündigung dieses Vertrages

Die Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 18 Kalendermonaten zum Monatsende in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner des jeweils anderen Vertragspartners gemäß Anhang E -Ansprechpartner zugehen.

Eine ordentliche Kündigung durch GFNW ist erstmalig zum Ende der von der Bundesnetzagentur im Verfahren BK3b-25/001 festgelegten Mindestlaufzeit möglich. Soweit nach Ablauf der von der BNetzA festgelegten Mindestlaufzeit oder sonst bei einem Wegfall der Standardangebotsverpflichtung für KKA die Zugangsverpflichtung ganz oder teilweise wirksam bleibt, ist die GFNW verpflichtet, dem Kunden im Falle einer Kündigung des Vertrages ein neues Vertragsangebot vorzulegen, das geeignet ist, hinsichtlich der dann bestehenden Zugangsverpflichtungen

Hauptvertrag KKA

Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Am Küstenkanal 8 | 26131 Oldenburg
USt-ID: DE327187225

Stand: 28.08.2026

Seite 22 von 27

den ununterbrochenen Leistungsbezug zu gewährleisten. Das neue Vertragsangebot legt die GFNW dem Kunden spätestens mit Zugang der Kündigung vor.

17.3. Vertragslaufzeit von Einzelverträgen

Die aufgrund dieses Vertrags abgeschlossenen Verträge über Einzelleistungen KKA haben eine Mindestvertragslaufzeit von 10 Jahren ab Inkrafttreten der jeweiligen Verträge über Einzelleistungen.

17.4. Ordentliche Kündigung von Verträgen über Einzelleistungen

Beide Vertragspartner haben das Recht, beauftragte Einzelleistungen KKA mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Monatsende, erstmalig zum Ablauf der in Ziffer 17.3 genannten Mindestvertragslaufzeit in Textform zu kündigen, wenn die Verpflichtung der GFNW, den Zugang zu baulichen Anlagen nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt.

17.5. Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen wegen nachträglichem Eigenbedarf

Die GFNW kann Einzelverträge über KKA mit einer Frist von 6 Monaten kündigen, wenn sie einen zusätzlichen Eigenbedarf gemäß Ziffer 5.2 oder gemäß Ziffer 5.3 dieses Vertrages geltend machen kann.

17.6. Sonderkündigungsrecht von Verträgen über Einzelleistungen wegen nachträglichem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit

Die GFNW kann Verträge über Einzelleistungen unverzüglich nach Kenntniserlangung der erforderlichen Verlegung oder Schließung mit einer angemessenen Frist kündigen, sofern die GFNW aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die KKA schließen, verlegen oder auf eine andere Art so verändern muss, dass auch die GFNW selbst die KKA nicht mehr nutzen kann. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder staatlich angeordneter oder veranlasster Schließung, Verlegung oder anderer Art der Änderung. In diesem Fall wird die GFNW - soweit möglich - eine geeignete Alternative zur Nutzung anbieten. Die Kündigungsfrist besteht nicht, wenn dies zur Einhaltung der staatlichen Anordnung/Veranlassung erforderlich ist. GFNW weist den Kunden auf die gesetzlichen Regelungen zur Mitverlegung nach dem Telekommunikationsgesetz hin.

17.7. Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen bei Nichtnutzung

Beide Vertragspartner haben das Recht, abgeschlossene Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die einzelvertraglich vereinbarte KKA nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Annahme des Angebots mit der Projektierung beim Kunden für die vertragliche vereinbarten Zwecke nutzt. Eine Nutzung liegt vor, wenn der Kunde erstmalig den Sicherheitsservice für den Einzug oder das Auflegen von eigenen Kabeln nutzt. Der Kunde ist im Fall einer Kündigung wegen Nichtnutzung verpflichtet einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 50%

Hauptvertrag KKA

der für die verbleibende Vertragslaufzeit der Einzelleistung anfallenden Überlassungsentgelte zu zahlen.

17.8. Rückbauverpflichtung

Der Kunde hat die Pflicht, seine in bzw. auf den jeweiligen Vertragsgegenstand verlegten Infrastrukturen bis zur Beendigung der Einzelverträge zurückzubauen und den Zustand wie vor der Nutzung bzw. einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.

17.9. Kündigung wegen Wegfall der Regulierungsverpflichtungen

Wenn die Verpflichtung der GFNW, den Zugang zu KKA nach der Regulierungsverfügung anzubieten, entfällt (z.B. im Fall einer gerichtlichen Aufhebung des entsprechenden Verwaltungsakts der Bundesnetzagentur), vereinbaren die Parteien eine Neuverhandlung des Vertrags. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Verpflichtung auf eine neue Vereinbarung, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen. Bestehende Verträge über Einzelleistungen können von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 12 Monaten nach Scheitern der vorgenannten Neuverhandlung dieses Vertrags gekündigt werden. Sofern eine Nutzungsvereinbarung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verlangt werden kann, verpflichtet sich die GFNW, dem Kunden für die Einzelleistungen jeweils ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrags auf Mitnutzung zu machen. Beide Parteien vereinbaren in diesem Fall eine Migration der Nutzung der betroffenen KKA ohne die Unterbrechung der Nutzung zu einem anderen geeigneten Nutzungsvertrag.

17.10. Außerordentliche Kündigung

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung dieses Vertrages und von Einzelverträgen aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner dem zuständigen Ansprechpartner der GFNW oder des Kunden gemäß Anhang E – Ansprechpartner, in Textform zugehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde

- a) mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,
- c) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht,

in Verzug befindet, der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung auch innerhalb einer von der GFNW gesetzten Nachfrist von 5 Tagen nicht

Hauptvertrag KKA

nachkommt und die GFNW den Kunden im Rahmen der Nachfristsetzung ausdrücklich auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung hingewiesen hat.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn

- a) der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- b) der Kunde Voraussetzungen des Vertrages oder von Verträgen über Einzelleistungen nicht mehr erfüllt (z.B. Untersagung Netzbetrieb in Deutschland),
- c) der Kunde Leistungen von Verträgen über Einzelleistungen nach Ziffer 4.2 zweckwidrig nutzt und im Rahmen der Durchführung des Nachweisverfahrens Anhang B – Nachweisverfahren dies nicht widerlegt wird
- d) bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsentscheidungen (insbesondere Vorgaben der BNetzA gegenüber der GFNW) oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.

17.11. Folgen der Kündigung dieses Vertrags

Mit Beendigung dieses Vertrages laufen die unter diesem Vertrag abgeschlossenen Einzelverträge KKA nach Ziffer 17.3 bis zum Ende ihrer jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, mindestens aber 12 Monate nach Zugang der Kündigung, weiter. Mit Ablauf von deren Mindestvertragslaufzeit enden auch diese Einzelverträge, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Laufzeit über die Mindestvertragslaufzeit hinaus ist ausgeschlossen. Wird dieser Vertrag gekündigt, so gelten seine Bestimmungen nebst den einbezogenen Anhängen und Anlagen für noch nicht beendete Einzelverträge KKA bis zum Abschluss eines neuen Standardangebotes fort.

17.12. Änderung des Standardangebotes durch die BNetzA

Sofern dieser Vertrag im Rahmen eines Standardangebotsverfahrens angepasst wird, sind die Vertragspartner verpflichtet, das von der BNetzA dann genehmigte Standardangebot zu vereinbaren. Die Vertragspartner werden dann vereinbaren, dass das Standardangebot diesen BA-Vertrag ersetzt, und die in diesem BA-Vertrag vereinbarten Einzelleistungen in den zu vereinbarenden BA-Vertrag überführt werden. Alle nicht durch das neue Standardangebot geänderten Regelungen sollen auch für die Änderungsvereinbarungen/Nachträge unverändert weiter gelten.

Im Falle der Weigerung eines Vertragspartners zum Abschluss von Änderungsvereinbarungen/Nachträgen oder notwendigen Mitwirkungen, hat der andere Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag und aufgrund dieses Vertrags abgeschlossener Einzelverträge mit

Hauptvertrag KKA

einer Frist von 6 Monaten. Das Recht auf nachfolgenden Abschluss von neuen Einzelverträgen aufgrund des neuen Standardangebotes bleibt davon unberührt.

18. Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten/Namensänderung

Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grunde verzögert oder verweigert werden darf. Die Zustimmung darf, insbesondere im Falle der Übertragung auf unmittelbare und mittelbare Gesellschafter sowie sonstige verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, nicht unbillig verweigert werden.

Müssen auf Grund einer Veränderung bei einem der Vertragspartner durch Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i. S. d. § 1 UmwG oder Namensänderung die Systeme des anderen Vertragspartners angepasst bzw. sonstige Umdokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom jeweils anderen Vertragspartner zu tragen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Oldenburg.
- 19.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form. Dies gilt auch für die Abrede des gewählten Formerfordernisses.
- 19.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

Anhänge

- A: Leistungsbeschreibung inkl. Anlage 1
- B: Nachweisverfahren
- C: Preisliste
- D: Begriffsbestimmungen und Abkürzungsverzeichnis
- E: Ansprechpartner
- F: Monitoring

_____,

den

_____,

den

für GFNW

Für <Kunde>

(Name | Unterschrift)

(Name | Unterschrift)

(Name | Unterschrift)

(Name | Unterschrift)